

## Werbeveranstaltungen: Gewinn oder Falle?

In einer Aufklärungskampagne warnt das Bundesministerium für Konsumentenschutz vor unseriösen Werbeveranstaltungen und weist auf wichtige neue Bestimmungen hin:

In vielen Haushalten landen Einladungen zu gekonnt inszenierten Werbeveranstaltungen oder unseriösen Ausflugsfahrten. Oft geschickt getarnt als „Gewinnübergaben“ bei einem „netten Beisammensein“ wird dort den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit falschen Versprechungen das Geld aus der Tasche gezogen. Denn auf vielen dieser Veranstaltungen werden schlechte und überteuerte Produkte verkauft. „Auf ‚Gebühren‘ und ‚Zuschläge‘ von ‚Gratisreisen‘ wird oft nicht hingewiesen und KonsumentInnen werden bewusst getäuscht.

Für Werbeveranstaltungen gibt es endlich neue Bestimmungen:

### Das Wichtigste in Kürze:

- **Werbeveranstaltungen müssen** in Zukunft **angemeldet werden**; Sie können das überprüfen, indem Sie ca. 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Veranstaltungsortes nachfragen.
- Einladungen zu Werbeveranstaltungen dürfen **keine Geschenk- oder Gewinnzusagen** enthalten, zum Beispiel: "Sie haben garantiert gewonnen!"
- Der **Name des Veranstalters** muss auf der Einladung mit vollständiger Adresse genannt sein. Nur ein Postfach genügt nicht.
- **Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung** müssen klar ersichtlich sein.
- Die angebotenen **Waren oder Dienstleistungen** müssen beschrieben sein.
- Bei Reisen müssen **Name und Adresse des Reiseveranstalters** genannt werden.
- Es besteht ein **Verbot der Entgegennahme von Bestellungen und des Verkaufs bei der Veranstaltung**; darauf muss bereits in der Einladung hingewiesen werden.
- Während einer Werbeveranstaltung **dürfen keine** Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Heilbehelfe, kosmetische Mittel, Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren **präsentiert** und verkauft **werden**.

Auch wenn alle diese Bestimmungen eingehalten werden, garantiert das noch nicht, dass eine Werbeveranstaltung tatsächlich seriös ist. Seien Sie daher bitte wachsam und lassen Sie sich nicht über den Tisch ziehen. Und wenn Dinge nicht in Ordnung sind, wenden Sie sich bitte an eine Konsumentenberatungsstelle oder an die Bezirksverwaltungsbehörde des Veranstaltungsortes. Ihr Gemeindeamt ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Bestellen Sie einen Informationsfolder kostenlos unter der Gratishotline **Tel.: 0800 20 20 74** oder im Internet unter [broschuerenservice.bmsk.gv.at](http://broschuerenservice.bmsk.gv.at).

Reingefallen?



... ich nicht!

**WERBEVERANSTALTUNGEN & AUSFLUGSFAHRTEN – GEWINN ODER FALLE?**

Eine Initiative des Bundesministeriums  
für Soziales und Konsumentenschutz  
von 26.2. bis 28.3.2008

# REINGEFALLEN?

## ...ICH NICHT!

Liebe Konsumentinnen und Konsumenten!

Viele von Ihnen haben sicher schon in Ihrer Post Verständigungen über unverhoffte Gewinne oder Gutscheine für supergünstige Reisen erhalten, welche Sie sich im Rahmen einer Ausflugsfahrt oder beim „gemütlichen Beisammensein bei Speis und Trank“ in einer Gaststätte abholen können. Und natürlich können Sie auch gerne Freunde mitbringen...

In der Realität ist das sehr häufig der Auftakt zu gekonnt inszenierten Warenpräsentationen aller Art. Mit Überredungskunst, Halbwahrheiten, „überwältigender“ Sprachgewalt und nicht selten auch purer Einschüchterung versuchen bestens geschulte PräsentatorInnen ihre Produkte an den Mann bzw. die Frau zu bringen. Überteuerte Nahrungsergänzungsmittel werden als medizinische Wundermittel angepriesen, qualitativ minderwertige Gesundheitsprodukte werden um ein Vielfaches ihres wahren Wertes verkauft und gutgläubige KonsumentInnen auf „praktisch kostenlose“ Reisen geschickt, ohne dabei die zahlreichen noch anfallenden Gebühren und Zuschläge zu erwähnen. Und

all das gibt es natürlich nur „hier und jetzt“. Häufig stellen sich diese Firmen auch seriöser dar, als sie es sind – sie werben über SeniorInnenverbände oder geben sich „hoheitlich“ (z.B. Bundesadler).

Mit einer Novelle zur Gewerbeordnung soll es KonsumentInnen nun erleichtert werden derartige Fallen zu erkennen.

## **Ich erhalte die Einladung zu einer Werbeveranstaltung ...**

**Die Verknüpfung mit Gewinnzusagen oder Gratisleistungen ist verboten!**

Zusendungen an Haushalte dürfen ab sofort keine Geschenke oder Preise versprechen (etwa „Sie haben garantiert gewonnen“).

*Tipps: Erhalten Sie Post mit derartigen Geschenks- oder Gewinnzusagen – Finger weg!*

**Die Einladung muss Mindestinformationen enthalten:**

- Name (Firma) des/der Gewerbetreibenden, ladungsfähige Anschrift (nur ein Postfach genügt nicht!) sowie Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung.
- Charakterisierung der angebotenen Waren,

gegebenenfalls der angebotenen Dienstleistungen.

- im Fall der Bewerbung von Reisen: Name (Firma) sowie Standort des Reiseveranstalters/der Reiseveranstalterin.
- Hinweis auf das bestehende Verbot der Entgegennahme von Bestellungen und des Verkaufs vor Ort bei der Veranstaltung.

*Tip: Fehlt eine dieser Informationen – Finger weg!*

**Die Veranstaltung muss behördlich angemeldet sein!**

Gesetzlich zugelassene Veranstaltungen müssen unter Vorlage bestimmter Unterlagen im Voraus bei der Bezirksverwaltungsbehörde angemeldet werden. Zwei Wochen vor der Veranstaltung muss feststehen, ob eine ordnungsgemäße Anmeldung vorliegt.

*Tip: Erkundigen Sie sich ca. 10 Tage vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Veranstaltungsortes, ob die konkrete Werbeveranstaltung ordnungsgemäß angemeldet ist. Wenn nicht – Finger weg!*

## **Während der Werbeveranstaltung...**

Vorweg:

Eine ordnungsgemäße Anmeldung garantiert noch nicht, dass eine Veranstaltung auch tatsächlich seriös ist!

Es dürfen keine Bestellungen entgegengenommen werden!

Es dürfen Waren nicht vor Ort verkauft werden!

Außerdem ist die Präsentation bestimmter Produkte grundsätzlich verboten:

Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Heilbehelfe, kosmetische Mittel, Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren.

Die beworbenen Produkte sind in aller Regel nicht preiswerter als im normalen Handel und die PräsentatorInnen arbeiten immer wieder mit allen Tricks: Für minderwertige Produkte werden Fantasiepreise genannt und dann vom Präsentator, von der Präsentatorin „gesenkt“ (einmalige Sonderaktion, etc.). Aber Vorsicht: Auch diese Sonderpreise sind noch übersteuert!

Gesundes Misstrauen bei Versprechungen betreffend die Produkte ist angebracht:

Seien Sie bei übertrieben klingenden Anpreisungen vorsichtig und hinterfragen Sie diese kritisch. Je mehr man Sie zu einem Kauf zu überreden versucht, umso mehr sollten Ihre Alarmglocken läuten.

Achtung bei Postfachadressen:

Nur bei einer vollständigen Anschrift kann im Streitfall dem Unternehmen auch eine Klage zugestellt werden.

Auch gilt:

Die Rechtsdurchsetzung ist immer schwieriger, wenn das Unternehmen im Ausland (z.B. Deutschland) ist.

*Tipp: Unterschreiben Sie vor Ort nichts; nehmen Sie sich allenfalls Informationsmaterial nach Hause mit. Lassen Sie sich nicht einreden, „dass es morgen bereits zu spät ist“.*

*Tipp: Keine Anzahlung und keine Bezahlung für Produkte oder Dienstleistungen bei der Veranstaltung.*

## **Falls Sie dennoch etwas gekauft haben und Zweifel aufkommen...**

Sind Sie also doch den blumigen Aussagen des Präsentators/der Präsentatorin erlegen und ergeben sich im nachhinein Zweifel an der Seriosität Ihres Vertragspartners/Ihrer Vertragspartnerin:

Es steht Ihnen jedenfalls nach dem **Konsumentenschutzgesetz ein gesetzliches Rücktrittsrecht von einer Woche** (ab Vertragsabschluss) **zu**. Das Unternehmen muss Ihnen zuvor eine Urkunde ausgehändigt haben, die zumindest den Namen und die Anschrift, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das

Rücktrittsrecht enthält. Vorlagen für Rücktrittsschreiben finden Sie im Internet unter [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at) unter der Rubrik Quicklinks.

*Tipp: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Übergeben oder schicken Sie dem Unternehmen jedenfalls nachweislich Ihr Rücktrittsschreiben.*

Außerdem besteht in Fällen, in welchen irreführende Angaben zum Produkt gemacht wurden, die Möglichkeit den geschlossenen Vertrag wegen Irrtums oder „Verkürzung über die Hälfte“ anzufechten. Beim Erwerb mangelhafter Produkte greift auch immer das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

*Tipp: Haben Sie keine falsche Scheu und wenden Sie sich, wenn Fragen offen bleiben, möglichst rasch an eine KonsumentInnenberatungsstelle!*

Dies ist eine Initiative des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen der jährlichen Kampagne von Verbraucherschutzbehörden aus aller Welt. Sie soll KonsumentInnen unterstützen, unseriöse Praktiken zu erkennen und sich dagegen zu wehren.





## Adressen:

### Verein für Konsumenteninformation

Mariahilferstraße 81  
1060 Wien  
Tel. 01/58877-0  
[www.konsument.at](http://www.konsument.at)  
[www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at)

### Verein für Konsumenteninformation – Landesstelle Tirol

Maximilianstraße 9  
6020 Innsbruck

### Europäisches Verbraucherzentrum Wien

Mariahilfer Straße 81  
1060 Wien  
Europahotline 0810-810-225  
Tel. 01/588 77 0  
[www.europakonsument.at](http://www.europakonsument.at)

### Arbeiterkammern

in den Bundesländern und  
in Wien  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien  
Tel. 01/50165-0  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Impressum

Medieninhaber:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz,  
Sektion Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

Hersteller: Druckerei des BMSK, 1010 Wien